Das Praktische Jahr (PJ) in der ärztlichen Ausbildung

1. Grundsätzlicher Ablauf

Das Praktische Jahr (PJ) findet nach Bestehen des Zweiten Abschnitts und vor dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statt. Die individuelle Planung des PJ erfolgt mit dem PJ-Büro Ihrer Heimatuniversität und unter Zuhilfenahme des PJ-Portals der Fakultät.

Das PJ beginnt **bundeseinheitlich Mitte Mai** und **Mitte November**.
Es ist unterteilt in die folgenden **3 Tertiale** (je 16 Wochen):

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Wahlfach

Beachten Sie, dass das PJ Teil des Humanmedizinstudiums ist und daher eine durchgehende Immatrikulation bis zum Ende des PJ erfordert. Dies ist durch **entsprechende Immatrikulationsbescheinigungen**, die den **gesamten Zeitraum des PJ umfassen**, nachzuweisen.

2. Fehlzeiten

Die folgenden Ausführungen zu den Fehlzeiten gelten für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des 01.11.2026 das PJ bereits begonnen haben oder das PJ nach diesem Zeitpunkt beginnen werden.

Die Anzahl der **maximal** möglichen Fehltage beträgt insgesamt über das PJ **30 Tage**. Innerhalb eines **ganzen Tertials** können **maximal 20 Fehltage** genommen werden. Bei einem **gesplitteten Tertial** dürfen **pro Abschnitt maximal 10 Fehltage** genommen werden.

Zusätzlich können über den **gesamten Zeitraum** des PJ **weitere 10 Fehltage** in Anspruch genommen werden, **wenn** Sie **bei Krankheit** ein **ärztliches Attest** (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorlegen oder **aussagekräftige Nachweise** im Falle eines **anderen wichtigen Grundes** vorlegen (**wichtig:** siehe nachfolgende Ausführungen). Von diesen zusätzlichen Fehltagen können in einem **ganzen Tertial maxi-**

mal 10 in Anspruch genommen werden. Bei einem **gesplitteten Tertial** dürfen **pro Abschnitt maximal 5** dieser zusätzlichen Fehltage in Anspruch genommen werden.

Die folglich **einzureichenden Nachweise über** die **Krankheit** oder **über den anderen wichtigen Grund** sind den **Tertialbescheinigungen** gesammelt entsprechend der Anlage 4 zu § 3 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 4 und 5 ÄApprO **beizulegen**.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird empfohlen sich **im Falle des anderen wichtigen Grundes zeitnah mit** dem **LPA NRW in Verbindung zu setzen**. Das LPA NRW behält sich die Vorlage von Originalen und ggf. weiterer belastbarer Nachweise zur Prüfung vor. Im Anschluss erfolgt eine **Einzelfallprüfung** insbesondere zur Beurteilung des Vorliegens des wichtigen Grundes, die sich einer **Pauschalisierung entzieht.**

Bei Teilzeit gelten abweichende Regelungen (siehe unten 4.).

Eine **Überschreitung der zulässigen Fehltage** hat grundsätzlich zur Folge, dass die versäumten Ausbildungszeiten **unmittelbar nachzuholen** sind. Insbesondere muss nicht das gesamte Tertial nachgeholt werden. Ein entsprechender Nachweis in Form einer Tertialbescheinigung ist nach vorheriger Absprache spätestens bis zum Prüfungstermin dem LPA NRW vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Prüfung frühstens in der darauffolgenden Prüfungsphase angesetzt werden.

3. Unterbrechung

Ausnahmsweise können **weitere Fehlzeiten** angerechnet werden.

Voraussetzung ist, dass

- ein **wichtiger Grund** vorliegt (Beispiele siehe unten),
- das PJ insgesamt **höchstens 2 Jahre** unterbrochen wird,
- hierdurch das **Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet** ist und
- ein **formloser Antrag mit aussagekräftigen Nachweisen** bei dem LPA NRW gestellt wird.

Zur Beschleunigung des Verfahrens beachten Sie bitte **folgendes Vorgehen**:

- Zunächst ist das **PJ-Büro Ihrer Heimatuniversität** zur Klärung einer möglichen Gefährdung des Ausbildungsziels durch die Unterbrechung der Ausbildung **zu kontaktieren**.

- Anschließend ist ein **formloser Antrag** mit belastbaren **aussagekräftigen Nachweisen** hinsichtlich des wichtigen Grundes für die Unterbrechung als PDF sowie der Absprache mit dem PJ-Büro vorzugsweise **per E-Mail** an das Postfach Dez24.LPA@brd.nrw.de zu senden.

Das LPA NRW behält sich die Vorlage von Originalen und ggf. weiterer belastbarer Nachweise zur Prüfung vor. Im Anschluss erfolgt eine **Einzelfallprüfung** insbesondere zur Beurteilung des Vorliegens eines individuellen wichtigen Grundes, der sich einer **Pauschalisierung entzieht.**

Beispiele für **wichtige Gründe** können vorbehaltlich der Einzelfallprüfung sein:

- Schwangerschaften, Erziehungszeiten, notwendige Pflegezeiten naher Angehöriger sowie schwere Krankheiten mit besonderen Verläufen (z. B. Chemotherapie-Behandlungen).

Keinen wichtigen Grund begründen grundsätzlich:

- „Alltagskrankheiten“, gewillkürte Unterbrechungen, mangelnde Prüfungsvorbereitung und Folgen aus der eigenen Risiko- und Lebenssphäre, insbesondere bedingt durch eigenes Verschulden bzw. Säumnis.

4. Teilzeit

Das PJ kann nach Absprache mit dem PJ-Büro Ihrer Heimatuniversität auch in Teilzeit (75 % oder 50 %) abgeleistet werden. Hier ist zu beachten, dass sich die **gewählte Teilzeit über das gesamte PJ** erstrecken muss. Ein **Wechsel** der Teilzeitmöglichkeiten zwischen den einzelnen Tertialen ist in der Regel **ausgeschlossen** und kann grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Der abzuleistende Zeitraum der einzelnen Tertiale sowie die Anzahl der möglichen Fehltage erhöhen sich prozentual entsprechend. Bitte halten Sie vor Beginn des PJ Rücksprache mit dem PJ-Büro Ihrer Heimatuniversität sowie dem LPA NRW.

5. Splitting der Tertiale

Ein Tertial kann in zwei Abschnitte zu **je 8 Wochen** aufgeteilt werden, sog. **Splitting**:

- Als Splitting **nur im Inland**: Ein Inlandssplitting ist bei geeigneten **ambulanten Lehrpraxen, Krankenhausambulanzen** sowie **geeigneten Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens** möglich. In einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens kann die Ausbildung nur in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach § 3 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 ÄApprO absolviert werden.

- Alternativ ist ein Splitting **zwischen Inland und Ausland** möglich.

Ein Splitting **nur im Ausland** sowie im **Wahlfach Allgemeinmedizin** ist **nicht möglich**.

6. Tertiale im Ausland

Für Tertiale im Ausland stimmen Sie sich bitte **immer** mit dem PJ-Büro Ihrer Heimatuniversität ab und achten Sie darauf, dass Sie sämtliche Unterlagen einreichen (Auflistung siehe Punkt 7). Eine Liste bereits durch das LPA NRW geprüfter Ausbildungsstätten im Ausland finden Sie in der Auslands-PJ-Liste, welche auf der Internetseite des LPA NRW zu finden ist.

Die **Einrichtungen auf** der **Auslands-PJ-Liste** sind, sofern kein Wahlfach aufgeführt ist, für die **Pflichttertiale** Innere Medizin und Chirurgie anerkannt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine **Anerkennung des Wahlfaches benötigt** wird, sofern dieses nicht explizit aufgeführt ist.

Für **andere Ausbildungsstätten im Ausland**, die nicht in der Auslands-PJ-Liste geführt werden, bedarf es einer **vorherigen Anerkennung** durch das LPA NRW. Hierzu reichen Sie bitte, per E-Mail an das Postfach Dez24.LPA@brd.nrw.de, eine **Äquivalenzbescheinigung Ihrer Heimatuniversität** bei dem Landesprüfungsamt ein.

Das PJ ist gem. § 12 Abs.1 Nr. 2 ÄApprO ein Bestandteil des Humanmedizinstudiums und somit eine universitäre Studienleistung. Zwar besteht eine Immatrikulation während Ihres Auslandsaufenthalts an Ihrer Heimatuniversität im Inland, jedoch be-

steht eine zusätzliche Immatrikulation an der ausländischen Universität nicht zwangsläufig. Da für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Ausbildungsleistung auch der Studierendenstatus nachgewiesen werden muss, wird ersatzweise eine Bestätigung der ausländischen Universität akzeptiert. Sie sollten also in jedem Fall vor Beginn des PJ mit der jeweiligen ausländischen Universität klären, ob diese den notwendigen Studentenstatus bescheinigt **(Confirmation)**. Diese ist, neben der Tertialbescheinigung, bei einem vollständig im Ausland absolvierten Tertial, einzureichen.

Bei einem Splitting eines Tertials zwischen In- und Ausland erfolgt die Anerkennung der im Ausland erbrachten Ausbildungsleistung anhand der Einbeziehung der ausländischen Ausbildungsstätte in die Ausbildung im PJ insgesamt durch Ihre inländische Heimatuniversität. Sie sollten also in jedem Fall vor Beginn des PJ mit dem PJ-Büro Ihrer Heimatuniversität klären, ob dieses die notwendige Einbeziehung bescheinigt **(Einbeziehungserklärung)**. Diese ist, neben der Tertialbescheinigungen, bei einem zur Hälfte im Ausland absolvierten Tertial, einzureichen.

Das PJ im Ausland muss im **bundeseinheitlichen PJ-Zeitraum** stattfinden. Sollte Ihr Auslandstertial außerhalb des vorgesehenen, bundeseinheitlichen PJ-Zeitraumes beginnen oder enden, gilt die **Differenz als Fehltage**. Achten Sie daher in jedem Fall auf die maximal anrechenbare Anzahl an Fehltagen.

Das Vorhandensein ausreichender **Sprachkenntnisse** liegt in der **eigenen Verantwortung**.

7. Einzureichende Unterlagen

Die Tertialbescheinigung muss **am letzten Arbeitstag** vor Urlaubsantritt oder **zum offiziellen Ende des PJ** ausgestellt werden, d. h., dass das Ausstellungsdatum der Tertialbescheinigung nicht vor Ihrem letzten Arbeitstag oder vor dem offiziellen Ende des PJ liegen darf. Bitte reichen Sie stets auch den **PJ-Bescheid Ihrer Heimatuniversität** ein, sofern dieser durch Ihre Heimatuniversität ausgestellt wird.

Sollten die oben genannten zusätzlichen Fehltage wegen Krankheit oder aus wichtigem Grund in Anspruch genommen werden, sind die entsprechenden Nachweise zusammen mit der dazugehörigen Tertialbescheinigung einzureichen.

a) PJ/Tertial ohne Splitting nur im Inland

- Tertialbescheinigungen

b) PJ/Tertial mit Splitting nur im Inland (Lehrpraxen/Ambulanz)

- Tertialbescheinigungen
- Einbeziehungserklärung B

c) PJ/Tertial ohne Splitting nur im Ausland

- Tertialbescheinigungen
- Studentenstatusbescheinigung der ausländischen Universität (Confirmation)
- Äquivalenzbescheinigung (entbehrlich, wenn in Auslands-PJ-Liste aufgeführt)

d) PJ/Tertial mit Splitting zwischen Inland und Ausland

- Tertialbescheinigungen
- Einbeziehungserklärung A (von Heimatuniversität auszufüllen)

Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie

Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Dez24.LPA@brd.nrw.de

Stand: 01.11.2026